



März 2011

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## Rassendiskriminierung

### Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung)

#### 35 ostafrikanische Asiaten gegen Vereinigtes Königreich

06.03.1978 (Entscheidung)

Beschränkung der Einreise in das Vereinigte Königreich oder des Bleiberechts für Personen asiatischer Herkunft, die ihren Wohnsitz in ehemaligen britischen Kolonien (Kenia, Uganda oder Tansania) hatten.

Die Kommission entschied, dass keine weiteren Maßnahmen geboten waren, da die Beschwerdeführer im weiteren Verlauf im Vereinigten Königreich aufgenommen wurden. Allerdings stellte die Kommission hinsichtlich ihrer Beschwerde nach Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) fest, dass sie als „Bürger zweiter Klasse“ behandelt worden waren und **eine Diskriminierung aufgrund der Rasse unter bestimmten Umständen eine erniedrigende Behandlung darstellen kann.**

#### Zypern gegen die Türkei

10.05.2001 (Große Kammer)

Im Hinblick auf diese Staatenbeschwerde, die Zypern 1994 bezüglich der Situation in Nordzypern seit der Teilung des zyprischen Territoriums eingelegt hatte, stellte der Gerichtshof eine **Verletzung von Artikel 3** fest: „Hinsichtlich des betrachteten Zeitraum erreichte die diskriminierende Behandlung einen Schweregrad, der einer erniedrigenden Behandlung entspricht“ (Abs. 310).

In seinem Urteil befand der Gerichtshof, dass:

Die Diskriminierung der griechischen Zyprioten aus Karpas „allein aus dem Grund, dass sie dieser Personengruppe angehörten“, ließ sich nur erklären durch „die Besonderheiten, die sie von der türkisch-zyprischen Bevölkerung unterscheiden, nämlich ihre ethnische Herkunft, Rasse und Religion“.

Das Festhalten der Türkei an dem Prinzip der Zweistaatlichkeit bezüglich Gebiet und Bevölkerung spiegelte sich in den Bedingungen wider, unter denen die griechisch-zyprische Bevölkerung aus Karpas lebte und die „entwürdigend waren und den Begriff der Achtung vor der menschlichen Würde ihrer Mitglieder verletz(t)en“.

### Missbrauch von Rechten (Artikel 17)

#### Glimmerveen und Hagenbeek gegen die Niederlande

11.10.1979 (Entscheidung)

Die Beschwerdeführer rügten, dass sie für den Besitz und das geplante Verteilen von Flugblättern, die zu rassistischer Diskriminierung aufriefen, verhaftet und zudem daran gehindert worden seien, für Kommunalwahlen zu kandidieren. Sie beriefen sich auf

Artikel 10 der Konvention (Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung) und Artikel 3 Protokoll 1 (Recht auf freie Wahlen).

[Unzulässige Beschwerde](#), mit der Begründung, dass „die Beschwerdeführer versuchten, sich [der Europäischen Menschenrechtskonvention] zu bedienen, um sich Aktivitäten zu widmen, die ihr entgegengesetzt sind“, namentlich um „Ideen zu verbreiten, die rassendiskriminierend sind“.

## Artikel 14 in Verbindung mit anderen Artikeln

**Artikel 14: „Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.“**

## Einwanderung

### [Abdulaziz, Cabales und Balkandali gegen Vereinigtes Königreich](#)

28.05.1985

Den damals geltenden Einwanderungsbestimmungen entsprechend wurde den Ehemännern der Beschwerdeführerinnen die Einwanderungs- bzw. Aufenthaltsgenehmigung im Vereinigten Königreich versagt, wo diese sich rechtmäßig und dauerhaft aufhielten. Die Beschwerdeführerinnen – indischer, philippinischer und ägyptischer Herkunft – machten geltend, Opfer einer geschlechts- und rassenbezogenen Diskriminierungspraxis zu sein. Frau Abdulaziz begegnete ihrem Mann, einem portugiesischen Staatsangehörigen, während dieser in Großbritannien mit befristeter Aufenthaltsgenehmigung für Besucher gelebt hatte. Frau Cabales hatte ihren Mann auf den Philippinen geheiratet, wo sie ihn während eines Urlaubs getroffen hatte. Frau Balkandali's Mann war türkischer Staatsangehöriger, der ebenfalls mit Besucherstatus – und anschließend als Student – im Vereinigten Königreich gelebt hatte, ein Kind mit ihr bekam und sie dort heiratete.

Das Gericht stellte eine [Verletzung von Artikel 14 \(Diskriminierungsverbot\) in Verbindung mit Artikel 8 \(Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens\)](#) als Folge von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (unterschiedliche Behandlung von männlichen und weiblichen Migranten hinsichtlich einer Einwanderungs- oder Aufenthaltsgenehmigung für ihre ausländischen Ehegatten), allerdings keine Diskriminierung aufgrund der Rasse, fest.

## Die Fälle Nachova und Timishev

### [Nachova u.a. gegen Bulgarien](#)

06.07.2005 (Große Kammer)

Die Beschwerdeführer behaupteten, Vorurteile und feindselige Einstellungen gegenüber Menschen mit Roma-Herkunft hätten eine entscheidende Rolle im Vorfeld der tödlichen Schüsse auf ihre nahen Verwandten gespielt, zwei Männer im Alter von 21 Jahren, die von einem Offizier der Militärpolizei beim Versuch sie zu verhaften erschossen worden waren.

[Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 2](#), weil die Behörden es versäumt hatten, zu untersuchen, ob die zum Tode führenden Ereignisse rassistisch motiviert waren.

Vgl. zur Roma-Diskriminierung das Informationsblatt [„Roma und Fahrende“](#).

### Timishev gegen Russland

13.12.2005

Weigerung der Behörden, den Beschwerdeführer aufgrund seiner tschetschenischen Abstammung in das Gebiet Kabardino-Balkarien einreisen zu lassen.

**Verletzung von Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 2 Protokoll Nr. 4 (Freizügigkeit):** Da die Freizügigkeit des Beschwerdeführers allein aufgrund seiner ethnischen Abstammung beschränkt wurde, stellt diese Ungleichbehandlung eine Rassendiskriminierung dar.

**Verletzung von Artikel 2 Protokoll Nr. 1 (Recht auf Bildung)** wegen der Weigerung, die Kinder des Beschwerdeführers in einer Schule aufzunehmen.

„Diskriminierung, die unter anderem aufgrund der ethnischen Herkunft einer Person erfolgt, ist eine Form von Rassendiskriminierung. Rassendiskriminierung ist eine besonders inakzeptable Art von Diskriminierung und erfordert, angesichts ihrer gefährlichen Folgen, von den Behörden besondere Wachsamkeit und eine deutliche Reaktion. Aus diesem Grund müssen die Behörden alle verfügbaren Mittel einsetzen, um Rassismus zu bekämpfen und dabei das demokratische Verständnis, dass in einer Gesellschaft Vielfalt nicht als Bedrohung, sondern als eine Quelle der Bereicherung (Nachova u.a. gegen Bulgarien; Timishev gegen Russland) wahrgenommen wird, zu stärken. Der Gerichtshof befand zudem, dass keinerlei Ungleichbehandlung, die ausschließlich oder in entscheidendem Maße auf der ethnischen Herkunft beruht, in einer modernen demokratischen Gesellschaft, die auf den Prinzipien des Pluralismus und der Achtung der verschiedenen Kulturen aufbaut (Timishev Abs. 58; D.H. u.a. gegen Tschechische Republik, Abs. 176), objektiv gerechtfertigt werden kann.“<sup>1</sup>

Hinsichtlich der Beweislast in solchen Belangen hat der Gerichtshof entschieden, dass, sobald der Beschwerdeführer eine Ungleichbehandlung nachgewiesen hat, es an der Regierung ist zu zeigen, dass die Ungleichbehandlung gerechtfertigt war (Timishev, Abs. 57).

## Recht auf freie Wahlen

### Aziz gegen Zypern

22.06.2004

Weigerung der Behörden, den Beschwerdeführer in das Wählerverzeichnis für die Parlamentswahlen aufzunehmen, mit der Begründung, dass die Mitglieder der türkisch-zyprischen Gemeinschaft nicht im griechisch-zyprischen Wählerverzeichnis eingetragen werden können.

**Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 3 Protokoll Nr. 1 (Recht auf freie Wahlen):** Die Ungleichbehandlung beruhte auf dem Umstand, dass der Beschwerdeführer ein türkischer Zypriote war; sie konnte nicht mit vernünftigen und objektiven Gründen gerechtfertigt werden, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass die türkischen Zyprioten in der gleichen Situation wie der Beschwerdeführer an keiner einzigen Parlamentswahl teilnehmen konnten.

### Sejdić und Finci gegen Bosnien und Herzegowina

22.12.2009 (Große Kammer)

An Personen mit Roma- und jüdischer Herkunft gerichtetes Verbot, sich als Kandidat für die Wahl in die Kammer der Völker der parlamentarischen Versammlung und für das Amt des Staatspräsidenten aufstellen zu lassen

<sup>1</sup> Vgl. das Urteil [Sampanis u.a. gegen Griechenland](#), 05.06.2008, in dem der Gerichtshof eine Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 2 Protokoll 1 aufgrund der Nicht-Einschulung der Kinder des Beschwerdeführers und der anschließenden Einschulung in gesonderten Klassen aufgrund ihrer Roma-Herkunft feststellte.

[Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 3 Protokoll Nr. 1](#) hinsichtlich der Nichtzulassung der Kandidatur für die Kammer der Völker der parlamentarischen Versammlung

[Verletzung von Artikel 1 Protokoll Nr. 12 \(allgemeines Diskriminierungsverbot\)](#) hinsichtlich der Nichtzulassung der Kandidatur für das Amt des Staatspräsidenten

Während Artikel 14 Diskriminierung im Hinblick auf den Genuss „der in [der] Konvention garantierten Rechte und Freiheiten“ verbietet, dehnt Artikel 1 Protokolls Nr. 12 den Schutz auf „jedes gesetzlich niedergelegte Recht“ aus. Damit wird ein allgemeines Diskriminierungsverbot eingeführt.

## Recht auf ein faires Verfahren

### [Remli gegen Frankreich](#)

23.04.1996

Der Beschwerdeführer algerischer Herkunft behauptete, sein Prozess sei unfair gewesen, da ein Mitglied der Geschworenen erklärt hatte, Rassist zu sein.

[Verletzung von Artikel 6 § 1](#): Das Schwurgericht hat seine Unparteilichkeit nicht sichergestellt, obwohl „die Konvention jedes nationale Gericht verpflichtet zu prüfen, ob es – so wie es zusammengesetzt ist – ein unparteiisches Gericht ist, wenn dies in Frage gestellt wird und die Infragestellung nicht jeder Ernsthaftigkeit entbehrt“ (Abs. 48).

### [Gregory gegen Vereinigtes Königreich](#)

25.02.1997

Vorwürfe von Rassismus seitens der Geschworenen im Prozess des Beschwerdeführers afrikanischer Herkunft, der rügt, aufgrund dessen diskriminiert worden zu sein.

[Keine Verletzung von Artikel 6 § 1](#): Der Richter hatte „ausreichende Schritte unternommen, um zu überprüfen, dass das Gericht ein unparteiisches Gericht im Sinne von Artikel 6 § 1 darstellt“ und „alles Erforderliche getan, um Zweifel in dieser Hinsicht auszuschließen“. Insbesondere hatte er den Geschworenen eine neuerliche, eindringliche und ausführliche Rechtsbelehrung erteilt und gewissenhaft abgewogen, dass „jedes Risiko von Voreingenommenheit effektiv ausgeschaltet wurde“.

### [Sander gegen Vereinigtes Königreich](#)

09.05.2000

Der Beschwerdeführer asiatischer Herkunft gab an, von einer rassistischen Jury verurteilt worden zu sein.

[Verletzung von Artikel 6 § 1](#): Während des Prozesses hatte ein Geschworener dem Richter eine Notiz zukommen lassen, in der er die Befürchtung äußerte, dass andere Geschworene, die offen rassistische Bemerkungen und Witze gemacht hatten, nicht unparteiisch seien. Der Gerichtshof befand, dass diese Anschuldigungen geeignet waren, bei dem Beschwerdeführer und jedem objektiven Beobachter berechnete Zweifel an der gerichtlichen Unabhängigkeit aufkommen zu lassen, die weder durch einen gemeinsamen, von allen Geschworenen unterschriebenen Brief noch durch die Mahnung des Richters, unparteiisch zu sein, ausgeräumt werden konnten.

## Verwandte Themen

## Freiheit der Meinungsäußerung und Rassismus

### [Jersild gegen Dänemark](#)

23.09.1994

Verurteilung eines Journalisten nach einem Fernsehinterview mit Mitgliedern einer Gruppe von extremistischen Jugendlichen (den „Greenjackets“).

[Verletzung von Artikel 10 \(Freiheit der Meinungsäußerung\)](#)

**Féret gegen Belgien**

16.07.2009

**Keine Verletzung von Artikel 10** hinsichtlich der Verurteilung des Beschwerdeführers, des Vorsitzenden der Partei *Front National*, wegen öffentlicher Anstiftung zu Diskriminierung oder Hass nach Beschwerden über im Wahlkampf verteilte Flugblätter seiner Partei.

---

**Pressekontakt:**

Tel: +33 (0)3 90 21 42 08